

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 14.11.2024

Sachb.: Brigitte Rosner Tel.: +43 57 600-2303 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-008.391-49/3

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland,

WVA Mattersburg - Rohrbach - Bereich Marz Ortsgebiet,

ON Neuverlegung/Sanierung TL018 GHB Mattersburg - GHB Rohrbach,

Bereich Marz - Ortsgebiet,

wasserrechtliche Bewilligung, Augenscheinsverhandlung

## **KUNDMACHUNG**

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuverlegung/Sanierung seiner Wasserversorgungsanlage (Projekt "Sanierung TL018 GHB Mattersburg – GHB Rohrbach, Bereich Marz – Ortsgebiet", Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Projekt-/PlanNr: 8113000524, vom 26.08.2024) angesucht, bei der neue Wasserleitungen errichten werden sollen.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40-54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51/1991 idF. BGBI. I Nr. 88/2023) und der §§ 10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959 idF. BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

## DIENSTAG, dem 17. Dezember 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Marz um 10:30 Uhr

statt.

Verhandlungsleiter/in: Brigitte Rosner

Die Entwurfsbehelfe liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen

Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306 sowie beim

Gemeindeamt in Marz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur

allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der

Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur

berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die

Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann

abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder,

Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder

anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertreter erscheinen. dem zu

(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als

Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der

Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz,

oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl